

Sammelstiftung Symova

Reglement über die Kadervorsorge

gültig ab 01.01.2026



*Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova*

*Beundenfeldstrasse 5
Postfach/Case postale 443
CH-3000 Bern 25*

*Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01*

*info@symova.ch
www.symova.ch*

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Organisation	3
II.	Versicherte Personen	3
III.	Finanzierung	4
IV.	Leistungen	5
V.	Wohneigentumsförderung	9
V ^{bis} .	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	10
VI.	Einkauf	10
VII.	Anschluss eines neuen Arbeitgebers an die Kadervorsorge der Stiftung	10
VIII.	Wertschwankungsreserven	11
IX.	Unterdeckung	11
X.	Teilliquidation	12
XI.	Verwaltungskosten	12
XII.	Schlussbestimmungen	12
	Einkaufstabellen Kadervorsorge	14

¹Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie "Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Rentenbezüger, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter" usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

²Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt. Wenn das Reglement vom Ehegatten spricht, ist auch der eingetragene Partner erfasst. Gleches gilt für den reglementarischen Begriff der Scheidung, welcher auch die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beinhaltet, sowie den Begriff des geschiedenen Ehegatten, welcher sich auch auf den Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bezieht.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Gestützt auf Artikel 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde und Artikel 4 Ziffer 2 Buchstabe c des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat folgendes

Reglement über die Kadervorsorge

I. Zweck und Organisation

- Art. 1** Das vorliegende Reglement legt Organisation, Finanzierung und Leistungen der Kadervorsorge der Sammelstiftung Symova (nachfolgend Stiftung) fest.
- Art. 2** Die Kadervorsorge bezweckt, Mitarbeitende des Kaders der angeschlossenen Arbeitgeber zusätzlich zum Basisvorsorgeplan nach den Bestimmungen dieses Reglements vor den wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.
- Art. 3** Die Kadervorsorge wird im Rahmen eines separaten Vorsorgewerkes innerhalb der Stiftung abgewickelt. Sie bildet hierfür ein Gemeinschaftsvorsorgewerk. Sämtliche versicherten Personen gehören für die Kadervorsorge diesem Gemeinschaftsvorsorgewerk an. Die Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk im Basisvorsorgeplan ist davon nicht betroffen und bleibt bestehen.
- Art. 4** Der Anschluss an die Kadervorsorge der Stiftung setzt den Anschluss auch im Basisvorsorgeplan voraus.
- Art. 5** Das Vermögen des Gemeinschaftsvorsorgewerkes Kadervorsorge wird zusammen mit dem übrigen Vermögen und gemäss der Anlagestrategie der Stiftung angelegt. Der Stiftungsrat kann aber für die Kadervorsorge eine andere Anlagestrategie festlegen. Die versicherten Personen des Gemeinschaftsvorsorgewerkes Kadervorsorge sind in diesem Fall zu informieren.
- Art. 6** Das Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge hat keine Vorsorgekommission. Soweit das vorliegende Reglement keine Regelung enthält, entscheidet der Stiftungsrat.

II. Versicherte Personen

- Art. 7** In der Vereinbarung Kadervorsorge wird festgehalten, welche Mitarbeitenden nach welchen kollektiven Kriterien in welchem Kaderplan versichert werden.³ Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Kriterien, ist er obligatorisch im entsprechenden Kaderplan versichert.
- Art. 8** Es ist möglich, pro Arbeitgeber mehrere Kaderpläne für verschiedene Mitarbeiterkategorien zu führen.⁴

³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Art. 9 Welcher Kreis der Mitarbeitenden in der Kadervorsorge versichert ist (nachfolgend versicherte Kader-Personen), muss anhand objektiver Kriterien festgelegt werden. Die Definition der objektiven Kriterien erfolgt in der Vereinbarung Kadervorsorge.⁵

III. Finanzierung

Art. 10 ¹ Die Stiftung bietet standardmäßig grundsätzlich folgende Kaderpläne an:

- a. Kaderplan K 2.5: Kader-Altersgutschrift 2.5% des versicherten Lohnes (altersunabhängig zwischen dem 25. und 70. Altersjahr)⁶
- b. Kaderplan K 3: Kader-Altersgutschrift 3% des versicherten Lohnes (altersunabhängig zwischen dem 25. und 70. Altersjahr)
- c. Kaderplan K 5: Kader-Altersgutschrift 5% des versicherten Lohnes (altersunabhängig zwischen dem 25. und 70. Altersjahr)
- d. Kaderplan K 7⁷: Kader-Altersgutschrift 7% des versicherten Lohnes (altersunabhängig zwischen dem 30. und 70. Altersjahr)
- e. Kaderplan K 8: Kader-Altersgutschrift 8% des versicherten Lohnes (altersunabhängig zwischen dem 25. und 70. Altersjahr)

²Falls in der Basisvorsorge im Falle einer Weiterversicherung nach dem ordentlichen Reglementarischen Rücktrittsalter nur noch die Altersgutschriften nach BVG geschuldet sind, so tritt die Kader-Person mit Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters gem. Basisvorsorge aus der Kadervorsorge aus und Art. 20 Abs. 2 kommt zur Anwendung.⁸

Art. 11 Der Stiftungsrat prüft auf Wunsch des Arbeitgebers andere Kaderpläne und kann diese ebenfalls zulassen.⁹

Art. 12 ¹ Der Arbeitgeber teilt der Stiftung jeweils anfangs des Kalenderjahres die versicherten Löhne der versicherten Kader-Personen mit. Ohne entsprechende Mitteilung gilt der AHV-Lohn gemäss Basisvorsorge als versicherter Lohn bzw. der gemeldete versicherte Lohn im vorangehenden Kalenderjahr.

² Die Definition des versicherten Lohnes erfolgt durch den Arbeitgeber und wird von der Stiftung auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Die Definition des versicherten Lohnes wird in der Vereinbarung Kadervorsorge festgehalten.¹⁰

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 25.08.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Art. 13 Die Aufteilung der Kader-Altersgutschriften zwischen Arbeitgeber und versicherten Kader-Personen wird vom Arbeitgeber festgelegt und in der Vereinbarung Kadervorsorge festgehalten.¹¹ Der Arbeitgeber muss jedoch mindestens 50% der Kader-Altersgutschriften übernehmen.

Art. 14 Zusätzlich zu den Kader-Altersgutschriften erhebt die Stiftung beim Arbeitgeber einen Beitrag zur Verhinderung von Verwässerungseffekten und Finanzierung der Wertschwankungsreserven des Gemeinschaftsvorsorgewerkes Kadervorsorge. Der Beitrag entspricht 20% der gesamten Kader-Altersgutschriften im gewählten Kaderplan.

IV. Leistungen

Art. 15 Das Kader-Altersguthaben besteht aus:

- a. den vom Arbeitgeber und der versicherten Kader-Person entrichteten Kader-Altersgutschriften im Kaderplan zuzüglich Zins gemäss Art. 16;
- b. dem Kader-Altersguthaben samt Zinsen, die von allfälligen vorhergehenden Kader-versicherungen überwiesen und der versicherten Kader-Person gutgeschrieben worden sind;
- c. den freiwilligen und gemäss Einkaufstabelle zulässigen Einkäufen des Arbeitgebers und/oder der versicherten Kader-Person zuzüglich Zins gemäss BVG-Mindestzinssatz (Art. 38 dieses Reglements bleibt vorbehalten);
- d. dem proportionalen Anteil an der Ausschüttung der freien Mittel. Freie Mittel sind vorhanden, wenn die Wertschwankungsreserven in der Höhe von 18% gebildet sind (Deckungsgrad von über 118%).

Art. 16 ¹²Am Ende eines Kalenderjahres schreibt die Stiftung dem individuellen Kader-Altersguthaben den Zins auf dem vorhandenen Kader-Altersguthaben per 31. Dezember des Vorjahrs zu. Auf den Kader-Altersgutschriften des laufenden Kalenderjahres wird kein Zins entrichtet. Der Zinssatz entspricht dem jeweiligen BVG-Mindestzins. Bei unterjährigen Ein- oder Austritten und Ein- oder Auszahlungen erfolgt die Verzinsung pro rata temporis.

Art. 17 Die Stiftung teilt den versicherten Kader-Personen jeweils zu Beginn des Kalenderjahres mit, wie hoch das individuelle Kader-Altersguthaben per 1. Januar ist.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Art. 18 ¹ Leistungen aus der Kadervorsorge werden nur in Kapitalform ausgerichtet. Es werden keinerlei Rentenleistungen ausbezahlt.

² ¹³ Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten grundsätzlich an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt. Die Kosten für Überweisungen ins Ausland gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Vorbehalten bleiben Staatsverträge und sonstige Übereinkommen.

Art. 19 Bei Austritt einer versicherten Kader-Person aus dem Dienst des Arbeitgebers und damit aus dem Vorsorgewerk des Basisvorsorgeplans oder bei Austritt aus dem versicherten Personenkreis der Kadervorsorge wird die Kader-Austrittsleistung auf eine von der versicherten Kader-Person zu bezeichnenden schweizerische Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausgerichtet. Die Kader-Austrittsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts vorhandenen Kader-Altersguthaben. Es entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

Art. 20 ¹ Tritt die versicherte Kader-Person nur aus der Kadervorsorge des Arbeitgebers aus, so kann sie den Übertrag der Kader-Freizügigkeitsleistung in die Basisvorsorge oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.¹⁴ Der Übertrag in die Basisvorsorge ist nur soweit zulässig, wie in der Basisvorsorge noch ein Einkaufsmöglichkeit in die reglementarischen Leistungen besteht.

² Tritt die versicherte Kader-Person zwischen dem 58. und 70. Altersjahr aus der Kadervorsorge des Arbeitgebers aus, kann sie die Auszahlung der Kader-Austrittsleistung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto verlangen oder gem. Abs. 1 den Übertrag der Kader-Freizügigkeitsleistung in die Basisvorsorge zur Deckung einer Einkaufslücke oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.¹⁵

Art. 20^{bis} ¹⁶ Für Kader-Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr ohne Teilpensionierung um höchstens die Hälfte reduziert, wird die Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt. Voraussetzung ist, dass der Kader-Versicherte im Umfange des reduzierten, bei der Stiftung aber weiterversicherten Verdienstes nicht anderweitig ein in der beruflichen Vorsorge versichertes Einkommen erzielt. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes erfolgt höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter gem. Basisvorsorge. Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind vom Kader-Versicherten zu entrichten. Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung werden nur mit dessen Zustimmung erhoben.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Art. 20^{ter} ¹⁷ Bei einer (Teil-) Pensionierung in der Basisvorsorge, erfolgt die (Teil-) Pensionierung in der Kadervorsorge im selben Umfang. Erfüllt der verbleibende Lohn die Kriterien für die Aufnahme in die Kadervorsorge gemäss Vereinbarung Kadervorsorge nicht mehr, so erfolgt in der Kadervorsorge die vollständige Pensionierung nach den Bestimmungen von Art. 20 Abs. 2.

Art. 21 Spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres hat die versicherte Kader-Person mitzuteilen, auf welches persönliche Post- oder Bankkonto die Kader-Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden soll.

Art. 22 ¹ In folgenden Fällen besteht bei Vorliegen einer Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung ein Anspruch auf ein Kader-Invaliditätskapital:¹⁸

- a. Anspruch auf ein Kader-Invaliditätskapital haben versicherte Kader-Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, in der Kadervorsorge der Stiftung versichert waren.
- b. Das volle Kader-Invaliditätskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität vorhandenen Kader-Altersguthabens. Bei Teilinearinvalidität wird die Höhe des Kader-Invaliditätskapitals entsprechend Buchstabe c angepasst.
- c. Das Kader-Invaliditätskapital wird ausgehend vom von der Eidg. IV festgelegten Invaliditätsgrad wie folgt ausgerichtet:¹⁹

Invaliditätsgrad in % gemäss Eidg. IV	Prozentualer Rentenanteil gemessen an ganzer Rente	Anspruch Kader-Invaliditätskapital
70%	100.00%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 100% ausbezahlt.
50-69%	50.00-69.00% prozentgenau entsprechend dem effektiven IV-Grad	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 50.00-69.00% entsprechend dem effektiven IV-Grad ausbezahlt.
49%	47.50%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 47.50% ausbezahlt.
48%	45.00%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 45.00% ausbezahlt.
47%	42.50%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 42.50% ausbezahlt.
46%	40.00%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 40.00% ausbezahlt.
45%	37.50%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 37.50% ausbezahlt.
44%	35.00%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 35.00% ausbezahlt.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

43%	32.50%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 32.50% ausbezahlt.
42%	30.00%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 30.00% ausbezahlt.
41%	27.50%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 27.50% ausbezahlt.
40%	25.00%	Das Kader-Invaliditätskapital wird zu 25.00% ausbezahlt.
Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.		

Mit der Auszahlung des Kader-Invaliditätskapitals sind sämtliche reglementarischen Ansprüche aus der Kadervorsorge abgegolten.

- d. Bei Anspruch auf das volle Kader-Invaliditätskapital scheidet die Kader-Person aus der Kadervorsorge aus. Bei Teilinvalidität wird das nicht als Kader-Invaliditätskapital auszuzahlende Kader-Altersguthaben im Rahmen einer allfälligen Weiterbeschäftigung weitergeführt. Erfüllt die Weiterbeschäftigung die Kriterien für eine Aufnahme in die Kadervorsorge nicht, so erfolgt der Austritt.

² Das Kader-Invaliditätskapital bei Vorliegen der Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung ausbezahlt.²⁰

Art. 23 ¹ Beim Tod der versicherten Kader-Person wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Kader-Altersguthaben als Kader-Todesfallkapital ausbezahlt. Das Kader-Todesfallkapital entspricht dem Kader-Altersguthaben am Ende des Sterbemonates.

² Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht:²¹

- a. der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. natürliche Personen, sofern die versicherte Kader-Person der Stiftung zu Lebzeiten eine schriftliche Kader-Begünstigtenerklärung eingereicht hat:
 - 1) die Personen, die von der versicherten Kader-Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder
 - 2) die Person, die mit der versicherten Kader-Person in den letzten fünf Jahren bis zum ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz geführt hat; oder
 - 3) die Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- c. die Kinder, bei deren Fehlen
- d. die Eltern, die Geschwister oder die Halbgeschwister.

³²² Eine Unterstützung in erheblichem Masse nach Abs. 2 lit. b Ziff. 1) liegt vor, wenn die verstorbene Kader-Person im Zeitpunkt ihres Todes während der letzten zwei Jahre mindestens 30 % der Lebenshaltungskosten der unterstützten Person getragen hat. Kein

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025, gültig ab 01.01.2026.

²² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025, gültig ab 01.01.2026.

Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 2 lit. b wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

⁴²³ Bestehen anspruchsberechtigte Hinterlassene in einer Anspruchsgruppe nach lit. a – d, sind die nachfolgenden Anspruchsgruppen vom Bezug des Todesfallkapitals ausgeschlossen. Innerhalb derselben Anspruchsgruppe wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Personen verteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

⁵²⁴ Innerhalb der in Abs. 2 lit. b, c und d erwähnten Anspruchsgruppen kann die versicherte Kader-Person die Aufteilung anteilmässig selbst definieren. Dabei kann einzelnen Personen auch kein Anteil zugewiesen werden, wodurch diese vom Anspruch ausgeschlossen sind. Die Mitteilung muss der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich auf der dafür vorgesehenen Kader-Begünstigtenerklärung übermittelt werden.

⁶ Nicht ausgerichtete Kapitalien werden dem Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge gutgeschrieben.

Art. 23^{bis26} Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjährten nach fünf, andere nach zehn Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

V. Wohneigentumsförderung

Art. 24 Eine versicherte Kader-Person kann einen Teilbetrag oder das gesamte vorhandene Kader-Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen oder verpfänden lassen. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung im Vorsorgereglement der Stiftung (Basisvorsorgeplan) gelten für die Kadervorsorge sinngemäss.

Art. 25 ²⁷Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Kader-Person zu tragen. Die Stiftung erhebt zusätzlich eine einmalige Kostenpauschale von CHF 400.00 pro Vorbezug (allenfalls inkl. gleichzeitiger Verpfändung) resp. CHF 200 pro Verpfändung oder Pfandverwertung.²⁸ Für Wohneigentum im Ausland beträgt die Kostenpauschale CHF 600.00. Bei Ablehnung des Gesuches ist die Hälfte der Kostenpauschale geschuldet. Die Kosten für die Eintragung resp. Löschung der Veräußerungsbeschränkung im Grundbuch gehen ebenfalls zu Lasten der Versicherten Kader-Person. Sämtliche Kosten, welche die versicherte Person zu tragen hat, können nicht mit dem Vorbezug oder mit dem Vorsorgeguthaben verrechnet werden, d.h. sie sind aus anderen Mitteln der versicherten Person aufzubringen.

²³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025, gültig ab 01.01.2026.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025, gültig ab 01.01.2026.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025, gültig ab 01.01.2026.

V^{bis}. Vorsorgeausgleich bei Scheidung²⁹

Art. 25^{bis} Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung im Vorsorgereglement der Stiftung (Basisvorsorgeplan) gelten für die Kadervorsorge sinngemäss. Leistungen aus der Kadervorsorge werden nur in Kapitalform ausgerichtet. Es werden keinerlei Rentenleistungen ausbezahlt.

VI. Einkauf

Art. 26 Eine versicherte Kader-Person oder deren Arbeitgeber kann maximal zweimal pro Kalenderjahr Einkäufe à mindestens CHF 2'000.00 zugunsten des Kader-Altersguthabens tätigen. Einkäufe müssen auf dem Konto der Stiftung spätestens mit Valutadatum 31. Dezember gutgeschrieben worden sein, damit sie im selben Jahr steuerlich berücksichtigt werden können. Die Verantwortung für die rechtzeitige Überweisung liegt bei der versicherten Person.³⁰

Art. 27 Der Einkauf ist zulässig bis zur steuerlichen Obergrenze. Die Einkaufstabellen können dem Anhang entnommen werden.³¹

Art. 28 Ein Einkauf in die Kadervorsorge darf höchstens bis drei Jahre vor Auszahlung des Kader-Altersguthabens gemäss Art. 20 dieses Reglements getätigter werden.

Art. 29 Ein Einkauf in die Kadervorsorge setzt voraus, dass die versicherte Kader-Person weder in der Basisvorsorge noch in der Kadervorsorge einen noch nicht zurückbezahlten Vorbezug für Wohneigentum getätigter hat.

VII. Anschluss eines neuen Arbeitgebers an die Kadervorsorge der Stiftung

Art. 30 Tritt ein Arbeitgeber neu dem Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge bei und werden Kader-Altersguthaben aus früheren Kaderversicherungen in das Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge eingebbracht, muss er sich in die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wertschwankungsreserven proportional einkaufen, um eine Verwässerung zulasten der Bestehenden zu verhindern.

Art. 31 Bei einem Eintritt einzelner neuer Kadermitarbeitenden eines dem Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge bereits angeschlossenen Arbeitgebers in einen bereits bestehenden versicherten Personenkreis ist kein Einkauf in allfällige Wertschwankungsreserven erforderlich.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025, gültig ab 01.01.2026.

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

VIII. Wertschwankungsreserven

Art. 32 Der gemäss Art. 14 zu entrichtende Zusatzbeitrag fliest in ein separates Zusatzkonto im Gemeinschaftsvorsorgewerk und bildet dessen Wertschwankungsreserven (Pool Wertschwankungsreserven).

Art. 32^{bis} Die WSR betragen unabhängig von der Anlagestrategie 18%.³²

Art. 33 ...³³

² Liegt der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres über 118%, wird der übersteigende Teil im Verhältnis zu den Kader-Altersguthaben anteilmässig und zugunsten der individuellen Kader-Altersguthaben der versicherten Personen Kadervorsorge gutgeschrieben. Dabei wird auf das aus dem per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ermittelte durchschnittliche Kader-Altersguthaben des Jahres abgestellt, für welches die Gutschrift erfolgt.³⁴ Es ist zu beachten, dass auf den zu verteilenden Mitteln die Wertschwankungsreserven wiederum zu bilden sind.

Art. 34 Die auf dem Vermögen des Gemeinschaftsvorsorgewerkes Kadervorsorge erwirtschafteten Vermögenserträge fliessen in die Wertschwankungsreserven und tragen ebenfalls zu deren Aufnung bei.

Art. 35 Die Verzinsung der individuellen Kader-Altersguthaben wird aus den Wertschwankungsreserven finanziert.

Art. 36 Allfällige negative Vermögenserträge werden den Wertschwankungsreserven belastet.

Art. 37 Allfällige Mutationsgewinne oder -verluste infolge Austritts einer versicherten Kader-Person gehen zugunsten bzw. zulasten der Wertschwankungsreserven. Bestehen keine Wertschwankungsreserven werden diese Gewinne oder Verluste dem Vermögen des Vorsorgewerkes gutgeschrieben bzw. belastet.

IX. Unterdeckung

Art. 38 Weist das Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge am Ende eines Kalenderjahres einen Deckungsgrad unter 100% aus, so kommen sinngemäss die Bestimmungen des Reglements über die Sanierung zur Anwendung.³⁵

Art. 39 ...³⁶

³² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

³³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, erstmalige Anwendung im Jahresabschluss per 31.12.2021.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

³⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Art. 40 ...³⁷

X. Teilliquidation

Art. 41 Voraussetzungen und Verfahren des Tatbestands der Teilliquidation der Gemeinschaftsvorsorgewerkes Kadervorsorge werden separat geregelt.

XI. Verwaltungskosten

Art. 42 Für das Führen der Kadervorsorge stellt die Stiftung dem Arbeitgeber monatlich eine Rechnung. Pro versicherte Kader-Person ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag von CHF 10.00 zu entrichten.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 43 ¹ Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2025 am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 25.08.2022, gültig ab 01.01.2023.

² Art. 33 Abs. 2 kommt für den Jahresabschluss per 31.12.2021 erstmals zur Anwendung.

Art. 44 Der Stiftungsrat kann es durch Beschluss jederzeit abändern.

Bern, 21.08.2025



Horst Johner
Präsident des Stiftungsrates



Nicole Dettwyler
Vorsitzende der GI

³⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Anhang zum Reglement Kadervorsorge

Einkaufstabellen

Standardmodule Kadervorsorge

Gültig ab 01.01.2023

Einkaufstabellen Kadervorsorge

Modul K 2.5%

Alter (BVG) im aktuellen Jahr	Altersgutschrift in % vers. Lohn im aktuellen Jahr	Maximales Altersguthaben in % vers. Lohn am Ende des aktuellen Jahres
18	0.0%	0.0%
19	0.0%	0.0%
20	0.0%	0.0%
21	0.0%	0.0%
22	0.0%	0.0%
23	0.0%	0.0%
24	0.0%	0.0%
25	2.5%	2.5%
26	2.5%	5.1%
27	2.5%	7.7%
28	2.5%	10.3%
29	2.5%	13.0%
30	2.5%	15.8%
31	2.5%	18.6%
32	2.5%	21.5%
33	2.5%	24.4%
34	2.5%	27.4%
35	2.5%	30.4%
36	2.5%	33.5%
37	2.5%	36.7%
38	2.5%	39.9%
39	2.5%	43.2%
40	2.5%	46.6%
41	2.5%	50.0%
42	2.5%	53.5%
43	2.5%	57.1%
44	2.5%	60.7%
45	2.5%	64.5%
46	2.5%	68.2%
47	2.5%	72.1%
48	2.5%	76.1%
49	2.5%	80.1%
50	2.5%	84.2%
51	2.5%	88.4%
52	2.5%	92.6%
53	2.5%	97.0%
54	2.5%	101.4%
55	2.5%	105.9%
56	2.5%	110.6%
57	2.5%	115.3%
58	2.5%	120.1%
59	2.5%	125.0%
60	2.5%	130.0%
61	2.5%	135.1%
62	2.5%	140.3%
63	2.5%	145.6%
64	2.5%	151.0%
65	2.5%	156.5%
66 - 70	2.5%	156.5%

Modul K 3%

Alter (BVG) im aktuellen Jahr	Altersgutschrift in % vers. Lohn im aktuellen Jahr	Maximales Altersguthaben in % vers. Lohn am Ende des aktuellen Jahres
18	0.0%	0.0%
19	0.0%	0.0%
20	0.0%	0.0%
21	0.0%	0.0%
22	0.0%	0.0%
23	0.0%	0.0%
24	0.0%	0.0%
25	3.0%	3.0%
26	3.0%	6.1%
27	3.0%	9.2%
28	3.0%	12.4%
29	3.0%	15.6%
30	3.0%	18.9%
31	3.0%	22.3%
32	3.0%	25.7%
33	3.0%	29.3%
34	3.0%	32.8%
35	3.0%	36.5%
36	3.0%	40.2%
37	3.0%	44.0%
38	3.0%	47.9%
39	3.0%	51.9%
40	3.0%	55.9%
41	3.0%	60.0%
42	3.0%	64.2%
43	3.0%	68.5%
44	3.0%	72.9%
45	3.0%	77.3%
46	3.0%	81.9%
47	3.0%	86.5%
48	3.0%	91.3%
49	3.0%	96.1%
50	3.0%	101.0%
51	3.0%	106.0%
52	3.0%	111.2%
53	3.0%	116.4%
54	3.0%	121.7%
55	3.0%	127.1%
56	3.0%	132.7%
57	3.0%	138.3%
58	3.0%	144.1%
59	3.0%	150.0%
60	3.0%	156.0%
61	3.0%	162.1%
62	3.0%	168.3%
63	3.0%	174.7%
64	3.0%	181.2%
65	3.0%	187.8%
66 - 70	3.0%	187.8%

Modul K 5%

Alter (BVG) im aktuellen Jahr	Altersgutschrift in % vers. Lohn im aktuellen Jahr	Maximales Altersguthaben in % vers. Lohn am Ende des aktuellen Jahres
18	0.0%	0.0%
19	0.0%	0.0%
20	0.0%	0.0%
21	0.0%	0.0%
22	0.0%	0.0%
23	0.0%	0.0%
24	0.0%	0.0%
25	5.0%	5.0%
26	5.0%	10.1%
27	5.0%	15.3%
28	5.0%	20.6%
29	5.0%	26.0%
30	5.0%	31.5%
31	5.0%	37.2%
32	5.0%	42.9%
33	5.0%	48.8%
34	5.0%	54.7%
35	5.0%	60.8%
36	5.0%	67.1%
37	5.0%	73.4%
38	5.0%	79.9%
39	5.0%	86.5%
40	5.0%	93.2%
41	5.0%	100.1%
42	5.0%	107.1%
43	5.0%	114.2%
44	5.0%	121.5%
45	5.0%	128.9%
46	5.0%	136.5%
47	5.0%	144.2%
48	5.0%	152.1%
49	5.0%	160.2%
50	5.0%	168.4%
51	5.0%	176.7%
52	5.0%	185.3%
53	5.0%	194.0%
54	5.0%	202.8%
55	5.0%	211.9%
56	5.0%	221.1%
57	5.0%	230.6%
58	5.0%	240.2%
59	5.0%	250.0%
60	5.0%	260.0%
61	5.0%	270.2%
62	5.0%	280.6%
63	5.0%	291.2%
64	5.0%	302.0%
65	5.0%	313.1%
66 - 70	5.0%	313.1%

Modul K7%³²

Alter (BVG) im aktuellen Jahr	Altersgutschrift in % vers. Lohn im aktuellen Jahr	Maximales Altersguthaben in % vers. Lohn am Ende des aktuellen Jahres
18	0.0%	0.0%
19	0.0%	0.0%
20	0.0%	0.0%
21	0.0%	0.0%
22	0.0%	0.0%
23	0.0%	0.0%
24	0.0%	0.0%
25	0.0%	0.0%
26	0.0%	0.0%
27	0.0%	0.0%
28	0.0%	0.0%
29	0.0%	0.0%
30	7.0%	7.0%
31	7.0%	14.1%
32	7.0%	21.4%
33	7.0%	28.9%
34	7.0%	36.4%
35	7.0%	44.2%
36	7.0%	52.0%
37	7.0%	60.1%
38	7.0%	68.3%
39	7.0%	76.6%
40	7.0%	85.2%
41	7.0%	93.9%
42	7.0%	102.8%
43	7.0%	111.8%
44	7.0%	121.1%
45	7.0%	130.5%
46	7.0%	140.1%
47	7.0%	149.9%
48	7.0%	159.9%
49	7.0%	170.1%
50	7.0%	180.5%
51	7.0%	191.1%
52	7.0%	201.9%
53	7.0%	213.0%
54	7.0%	224.2%
55	7.0%	235.7%
56	7.0%	247.4%
57	7.0%	259.4%
58	7.0%	271.5%
59	7.0%	284.0%
60	7.0%	296.7%
61	7.0%	309.6%
62	7.0%	322.8%
63	7.0%	336.2%
64	7.0%	350.0%
65	7.0%	364.0%
66 - 70	7.0%	364.0%

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 25.08.2022, gültig ab 01.01.2023.

Modul K 8%

Alter (BVG) im aktuellen Jahr	Altersgutschrift in % vers. Lohn im aktuellen Jahr	Maximales Altersguthaben in % vers. Lohn am Ende des aktuellen Jahres
18	0.0%	0.0%
19	0.0%	0.0%
20	0.0%	0.0%
21	0.0%	0.0%
22	0.0%	0.0%
23	0.0%	0.0%
24	0.0%	0.0%
25	8.0%	8.0%
26	8.0%	16.2%
27	8.0%	24.5%
28	8.0%	33.0%
29	8.0%	41.6%
30	8.0%	50.5%
31	8.0%	59.5%
32	8.0%	68.7%
33	8.0%	78.0%
34	8.0%	87.6%
35	8.0%	97.3%
36	8.0%	107.3%
37	8.0%	117.4%
38	8.0%	127.8%
39	8.0%	138.3%
40	8.0%	149.1%
41	8.0%	160.1%
42	8.0%	171.3%
43	8.0%	182.7%
44	8.0%	194.4%
45	8.0%	206.3%
46	8.0%	218.4%
47	8.0%	230.8%
48	8.0%	243.4%
49	8.0%	256.2%
50	8.0%	269.4%
51	8.0%	282.8%
52	8.0%	296.4%
53	8.0%	310.3%
54	8.0%	324.5%
55	8.0%	339.0%
56	8.0%	353.8%
57	8.0%	368.9%
58	8.0%	384.3%
59	8.0%	400.0%
60	8.0%	416.0%
61	8.0%	432.3%
62	8.0%	448.9%
63	8.0%	465.9%
64	8.0%	483.2%
65	8.0%	500.9%
66 - 70	8.0%	500.9%

Diese Einkaufstabellen sind ab 01.01.2023 gültig.

Die ausgewiesenen maximalen Guthaben errechnen sich in Abhängigkeit vom aktuellen versicherten Lohn. Sie entsprechen demjenigen Guthaben, das seit einem Eintritt in den Kadervorsorgeplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt hätte erreicht werden können, wobei Zinsen von 2% pro Jahr berücksichtigt werden.

Einkäufe in die Pensionskasse

Durch die monatlichen Altersgutschriften nimmt der Einkaufsbetrag monatlich ab. Damit wir Ihre aktuelle Einkaufsmöglichkeit bestimmen und Ihnen die entsprechenden Unterlagen zustellen können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch über 031 330 60 00 oder über info@symova.ch Kontakt aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass Einkäufe bis jeweils Mitte Dezember zu erfolgen haben.

Einkauf und Kapitalbezug / Vorbezug WEF

Wir weisen Sie darauf hin, dass gestützt auf Art. 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) private Einkäufe innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Diese Frist von drei Jahren gilt auch für Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung.

Einschränkungen bei ehemals Selbständigerwerbenden

Gemäss Art. 60a BVV2 reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVG 3) vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

Einschränkungen für aus dem Ausland zugezogene Personen

Gemäss Art. 60b der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2) darf bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen. Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die vorgenannte Einkaufsbeschränkung von 20% nicht, sofern:

- a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
- b. die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
- c. die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

Umwandlungssatz³⁹

Die Leistungen der Kadervorsorge werden als Kapitalleistungen ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung in Rentenform.

Für die Umrechnung von Kapital- in Rentenleistungen beim Vorsorgeausgleich und zu Vergleichszwecken oder falls die Stiftung zur Ausrichtung einer Rentenleistung verpflichtet werden sollte, gelangt der Umwandlungssatz von 3.30% (Männer und Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahrs) zur Anwendung. Für jeden Monat vor Alter 65 wird der Umwandlungssatz um 0.008% reduziert, für jeden Monat nach Alter 65 wird er um 0.012% erhöht.

Vom Stiftungsrat genehmigt:

Bern, 25.08.2022



Stephan Hunziker
Präsident des Stiftungsrates



Sara Gabriel
Vorsitzender der GL ad interim

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.